

Wohnberechtigungsschein

Ein Wohnberechtigungsschein berechtigt zum Bezug einer öffentlich-geförderten Wohnung (Sozialwohnung). Mit der Erteilung des Wohnberechtigungsscheins wird sichergestellt, dass die Sozialwohnung nur Wohnungssuchenden mit einem niedrigen Einkommen zugute kommt. Ein bei Einzug Wohnungsberechtigter bleibt während der Dauer des Mietverhältnisses nutzungsberechtigt, unabhängig von der Entwicklung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen unterhalb der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze liegt. Diese steigt mit der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Auch Alleinerziehende, Schwerbehinderte oder junge Familien werden begünstigt.

Es gibt zwei Varianten:

- ◇ **Allgemeiner Wohnberechtigungsschein:** dieser wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, und ist ein Jahr lang im ganzen Bundesgebiet gültig. Er ist bei der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung in Ihrem Wohnort zu beantragen.
- ◇ **Besonderer Wohnberechtigungsschein:** Der Wohnungsinteressierte bewirbt sich um eine bestimmte Sozialwohnung, deren besondere Bezugsvoraussetzungen er einhält. Mit diesem Wohnberechtigungsschein ist der Antragsteller nur berechtigt, diese bestimmte Sozialwohnung zu beziehen. Die Beantragung erfolgt bei der Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung des zukünftigen Wohnortes.

Wohnberechtigungsscheine sind ein Jahr lang gültig. Für den erneuten Bezug einer Sozialwohnung muss ein neuer Antrag gestellt werden, wenn der Wohnberechtigungsschein älter als ein Jahr ist.

Voraussetzungen:

Einen Wohnberechtigungsschein erhalten Haushalte, deren anrechenbares Einkommen unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt. Die Einkommensgrenze ist abhängig von der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Gehören zum Haushalt Kinder, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind.

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem Jahreseinkommen aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder zusammen. Es wird in einem nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) näher bestimmten Verfahren ermittelt und entspricht annähernd dem Nettoeinkommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können noch Freibeträge (z.B. für Alleinerziehende, Schwerbehinderte oder junge Familien) vom Einkommen abgezogen werden.

Höhere Einkommensgrenzen gelten für den Bezug so genannter nicht öffentlich geförderter (Sozial-)Mietwohnungen: Für diese dürfen die oben genannten Einkommensgrenzen um bis zu 60% überschritten werden.

Erforderliche Unterlagen

- ◇ Nachweis über das Einkommen von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten (z.B. letzte Lohnabrechnung, Nachweis über Sonderzuwendungen)
- ◇ letzter Einkommensteuerbescheid
- ◇ letzte Einnahmen-Überschussrechnung (bei Selbständigen).

Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz

Die Landestreuhandstelle in Mainz verlangt auch von Familien, die im Rahmen des Wohneigentumsprogramms mit einem Aufwendungsdarlehen gefördert worden sind, die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins, aus dem hervorgeht, dass die Einkommensgrenze nach § 9 Wohnraumförderungsgesetz um nicht mehr als 60% überschritten wird. Auch hierbei ist eine entsprechende Prüfung der familiären und finanziellen Verhältnisse erforderlich.

Ansprechpartner bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem:

Rita Anker-Budweg, Zimmer 1.06, Tel. 02671/608-108, Mail: rita.anker-budweg@vgcochem.de